

0.1 G L1
 Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
 - Rasensaaten
 - Entwickeln von Hochstaudenfluren
 - Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen

0.2 G/M M1, M2, M3, L1, L2
 Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittböschungen sowie abschirmende Pflanzungen

0.3 G L1
 Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen

0.4 M B2 / W2
 Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verichtungen

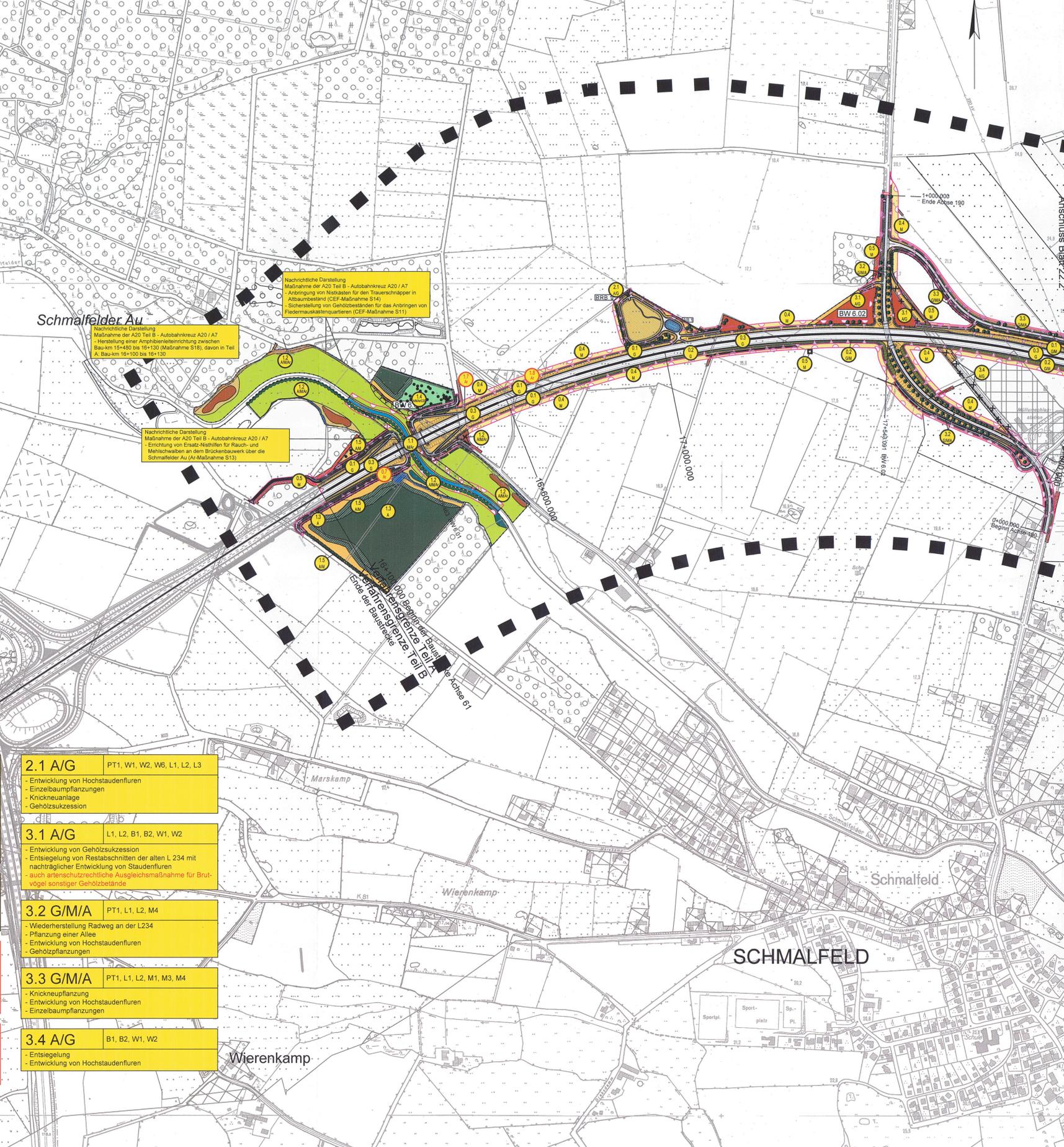
0.5 M
 Schutz von:
 - wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
 - Waldflächen
 - landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen

0.6 Ar
 Bauzeitenregelung/ Beschränkung für die Baufeldfreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Gehölzschnitt erfolgt zum Schutz der Brutvögel (Gehölz- und Gehölzbreite Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 01. März und 31. August
 - Baumfällungen (mögliche Tagesquartiere von Fledermäusen) erfolgen nur in der Zeit vom 01.12 bis 28.02
 - Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht zum Schutz der Brutvögel der halboffenen Standorte nur in der Zeit vom 1. Sept. bis 28. Feb. Ausnahmeweise können bei einem absenbar unvermeidbaren Baubeginn innerhalb der Brutzeit unter Zustimmung des LLUR alternativ ab Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung potenzieller Brutvögel durchgeführt werden (s. Maßnahmenblatt)
 - Im Bereich bereits abgeschobener Oberböden im Baufeld und einer in den Brutzeiten von Kiebitz (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeiler (Ende April bis Ende Juni) und Heidefotter (Ende März bis Ende Mai) ausgesetzten Baulängigkeit länger als 5 Tage sind Vergrämungsmaßnahmen (s. Maßnahmenblatt) durchzuführen, wenn die Baulängigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
 - Brandgans: Vergrämung vor der Brutzeit (falls unvermeidlicher Baubeginn Anfang April bis Anfang Juli) durch Beseitigung Verschleißes bzw. das Abhängen von Brutstrukturen im Baufeld
 - Aussetzen des Gebäuderückbaus (Bau-km 16+650 und 28+900) während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Rauchschwalben (potenziell) Feldsperfer, Hausrotschwanz und Schleierteule von 01.03. bis 20.09.
 - Abriß von Gebäuden mit Eignung als Fledermausausgang versteht erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02.
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

0.7 Ar T2F6
 Fischottergerechte Ausführung der geplanten Wildleiteinrichtung im Bereich der Bauwerke 6 01, 6 03, 6 05, 6 07, 6 09 sowie zwischen Bau-km 22+700 bis 23+500, 32+330 bis 33+095 und 33+950 bis 34+740

0.8 M B1, B2, W1, W2
 Ausweisung einer Tankverbots-Zone während der Bautätigkeit (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)

0.9 M
 - Für die gesamte Baumaßnahme wird eine Umweltbaugleitung (UBB) mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Umweltbaugleitung vorgesehen (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
 - Die Umweltbaugleitung hat die Aufgabe, die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten, zu kontrollieren und zu dokumentieren und somit sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt während der Bau durchführung soweit als möglich vermieden werden. Generelles Ziel der ökologischen Baugleitung ist die Sicherung einer zulassungs- und umweltrechtlichen Bau durchführung und einer Dokumentation des umweltrelevanten Baubaus auch in Bezug auf den behördlichen Umwelt- und Naturschutz.
 - Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen 0.2 GM, 0.4 M, 0.5 M, 0.6 Ar, 0.7 Ar, 0.8 M, 1.1 M/Ar, 1.2 M/Ar, 1.4 M/Ar/CEf, 1.7 Ar, 1.8 Ar, 3.5 Ar, 4.1 M/Ar, 4.2 A/Ar, CEF, 4.3 A, 5.1 A, 6.5 M, 6.9 Ar, 7.2 A/G/Ar, 8.6 M/Ar, 8.7 A/Ar, CEF, 8.8 A, 8.10 CEF, 8.11 Ar, 9.1 M/Ar/CEf, 11.1 A/CEf, 11.2 M/Ar/CEf, 11.3 M/Ar, 11.4 A/CEf, 11.5 A, 11.6 A/CEf, 11.7 A/CEf, 11.8 Ar, 12.1 A/CEf, 13.3 M/Ar, 13.4 A/CEf, 13.5 A bis 13.10 A, 13.11 Ar, 13.14 Ar, 13.15 CEF, 13.16 Ar, 14.3 A/G/CEf, 14.4 A/G, 15.1 M, 15.5 A/M/CEf, 15.6 A/CEf, 15.10 CEF, 16.1 A/M/CEf, 17.1 G/M/A/CEf, 17.2 A/G/CEf, 17.3 A/CEf, 18.3 M/CEf, 18.6 CEF, 18.7 CEF, 19.1 A/G/CEf, 19.5 M, 24.1 CEF, 26.1 Ar (s. entsprechende Maßnahmenblätter)
 - Bei weiteren A, E und Ar-Maßnahmen wirkt die UBB bei der Herstellungs- und der ersten Funktionskontrolle mit



1.1 M/Ar PT1, PT3, PT4, B1, B2, W1, W2, B3, W5, W4, L1, L2, M4
 - Weite Talraumquerrung mit Brückenbauwerk
 - Ausschluss einer jagdlichen Nutzung
 - Führung einer Blind- und Kollisionsschutzeinrichtung beidseitig der Fahrbahn
 - Unterführung von Wirtschaftswegen
 - auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fischotter und Fledermäuse
 - Nachrichtliche Darstellung Maßnahme der A20 Teil B - Ersatz-Nistkasten für die Rauch- und Mehlschwalbe (S13)

1.2 A/M/Ar PT1, PT3, B1, B2, B3, W1, W2, W5, W4, L1, L2
 - Naturnahe Neugestaltung des verlegten Fließwasserabschnitts
 - Entwicklung von Uferandstreifen und Kopfbaumreihe
 - Entwicklung von extensiv genutzten Feuchtwäldern
 - Entwicklung von Feldgehölzen
 - Feldhecke an Wirtschaftsweg als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse
 - auch artenschutzrechtlicher Ausgleich für ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes
 - Nachrichtliche Darstellung Maßnahme der A20 Teil B - Autobahnkreuz A20/A7 CEF-Maßnahme "Anbringung von Ersatz-Nistkasten für Trauerschnäpper (S14) sowie "Ersatzquartiere Fledermäuse" (S11)

1.3 A PT1, PT3, B3, W5, K11, L1, L2, M1
 - Naturnahe Neuwaldbildung mit Waldmantel
 - Entwicklung von Waldlichtungen
 - Entwicklung der Saumzone am Waldrand
 - auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel der älteren (Laub-)Baumbestände

1.4 A/M/Ar/CEf PT1, PT3, B3, W5, L1, L2, L3, M1, T3
 - Naturnahe Neuwaldbildung mit Waldrand
 - Entwicklung einer Streuwiese
 - Knickeanlage und Feldgehölzpflanzung
 - auch CEF-Maßnahme für Trauerschnäpper (Anbringung von Nistkästen)
 - auch artenschutzrechtlicher Ausgleich für ungefährdete Brutvogelarten des Offenlandes, der älteren (Laub-)Baumbestände und der sonstigen Gehölzstrukturen
 - artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

1.5 A/M PT1, PT3, L1, L2
 - Trassenparallele Pflanzung von Knicks mit Saumstrukturen
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel der sonstigen Gehölzstrukturen

1.7 Ar T4F, T2F6
 Kollisionsschutzzaun für Fledermäuse
 - Bau von 4,00 m hohen Zäunen beidseitig der Trasse im Bereich Bau-km 16+470 (nördlich A20) bzw. 16+437 (südlich A20) bis 16+520
 - artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle heimischen Fledermausarten

1.8 Ar T1
 3 Nisthilfen für Schleierteulen in mind. 1.000 m Entfernung zur Trasse
 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Schleierteule

2.1 A/G PT1, W1, W2, W6, L1, L2, L3
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Einzelbaumpflanzungen
 - Knickeanlage
 - Gehölzsukzession

3.1 A/G L1, L2, B1, B2, W1, W2
 - Entwicklung von Gehölzsukzession
 - Entsiegelung von Restabschnitten der alten L 234 mit nachträglicher Entwicklung von Staudenfluren
 - auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel sonstiger Gehölzbestände

3.2 G/M/A PT1, L1, L2, M4
 - Wiederherstellung Radweg an der L234
 - Pflanzung einer Allee
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Gehölzpflanzungen

3.3 G/M/A PT1, L1, L2, M1, M3, M4
 - Knickeanlage
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren
 - Einzelbaumpflanzungen

3.4 A/G B1, B2, W1, W2
 - Entsiegelung
 - Entwicklung von Hochstaudenfluren

Nachrichtliche Darstellung Maßnahme der A20 Teil B - Autobahnkreuz A20 / A7 Anbringung von Nistkästen für den Trauerschnäpper in Altbäumen (CEF-Maßnahme S14)
 Sicherstellung von Gehölzbeständen für das Anbringen von Fledermauskastquartieren (CEF-Maßnahme S11)

Nachrichtliche Darstellung Maßnahme der A20 Teil B - Autobahnkreuz A20 / A7 Errichtung von Ersatz-Nisthilfen für Rauch- und Mehlschwalben an dem Brückenbauwerk über die Schmalfelder Au (Ar-Maßnahme S13)

Zeichenerklärung

Maßnahmen

- M Minimierungsmaßnahme
- A Ausgleichsmaßnahme
- E Ersatzmaßnahme
- G Gestaltungsmaßnahme
- rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes

Maßnahmen-Nr.

- CEF CEF-Maßnahme
- FCS FCS-Maßnahme
- Ar Artenschutzmaßnahme

Verfüllung von Gräben und Fließgewässern

- Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
- Biotoptypen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung, Pflege entsprechend des Biotoptyps, Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
- Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotoptypen während der Bauphase
- Bereiche zur Sicherung für die Ausbringung von Vogel-Nisthilfen oder Krickaufwertung für Hasemäuse
- Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplante Vorhaben

- geplante Trasse im Einschnitt / in Dattlage
- Wildleiteinrichtung
- dauerhafte Amphibienleiteinrichtung
- zusätzliche, temporäre Amphibienleiteinrichtung
- Kollisionsschutzwand (Vogel und/oder Fledermäuse)
- Sicht- / Blendenschutzwand
- Eingriffsgrenze
- Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Zeichenerklärung der Biotoptypen und Nutzungsarten siehe Anlage 12.1 Blatt 1.1 bis 1.7 (Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Kartengrundlage: DDKS & LVerm S-H 2006
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
6	Anpassung Maßnahme 0.6 (Ergänzung Umweltaugleitung, Ergänzung Nachrichtliche Übernahme der Maßnahme Amphibienleiteinrichtung Autobahnkreuz A20/A7)	07/2016	Aust / Steinlein
5	Anpassung Maßnahme 0.6 (Ergänzung Brandgans/Beschreibung), 1.8 (Kontroll, kein CEF)	06/2016	Haas / Steinlein
4	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 19.2)	09/2015	Haas / Steinlein
3	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 21), Ergänzung Legende	01/2014	Haas / Steinlein
2	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 21)	30.08.13	Haas / Steinlein
1	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2 Blatt 1 bis 21)	30.12.11	Pahl / Lechler

TRÜPER GONDESEN PARTNER LANDSCHAFTSARCHITECTEN
 AN DER UNTERWÄLDE 17, 23852 LÜBECK
 FON : 0451/79882-0, FAX : 0451/79882-22

TGP

TGP_1121	Datum	Name
bearbeitet	06/2009	Steinlein/Lechler
gezeichnet	06/2009	Pahl
geprüft	06/2009	Gondesen

MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN
 Ludwig-Erhard-Strasse 72 - 19061 Schwerin - Telefon: 0385/97995 - Telefax: 0385/977127

merkel MERKEL INGENIEUR CONSULT
 Bernauerstraße 1, 24105 Kiel - Telefon: 0431/393910 - Telefax: 0431/393299

Schwerin, den 06/2009	Datum	Zeichen
bearb.	06/2009	Köllmann
gez.	06/2009	Pasch
gepr.	06/2009	Berchtold

Straßenbauverwaltung Land Schleswig - Holstein

Unterlage Nr. 12.2
 Blatt Nr. 22.1

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
 Nächster Ort: Hartenholm

Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg Teil A A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 34+750.531

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein
 Niederlassung Lübeck
 Projektgruppe A20

gez. Lüth

Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage vom 29.06.2009

Anlage: 12.2
 Blatt: 22.1 **Deckblatt**

Landschaftspflegerische Maßnahmen Übersicht

Maßstab: 1 : 5.000

Festgestellt mit Beschluss vom 27.04.2017
 Az.: 405 - 553.32 - A20 - 01/11
 Dieser festgestellte Plan ist Bestandteil des vorbezeichneten Beschlusses. Für die Angabe der Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen wird auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.
 Kiel, den 27.04.2017
 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
 Planfeststellungsbehörde
 gez. Quimbach